

**Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung**

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name: .....  
Bürobezeichnung: .....  
Anschrift: .....  
.....

unter der Versicherungsscheinnummer .....  
bei dem Versicherungsunternehmen .....

---

**Stadtplaner, Beratender Ingenieur, Fachingenieur**

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

- Stadtplaner** (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)       **Beratender Ingenieur** (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 HIngG)  
 **Fachingenieur (IngKH)** (§ 12 HIngG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)  
für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

---

## Nachweisberechtigung

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als **Nachweisberechtigter (NWB)** für

Standsicherheit     vorbeugenden Brandschutz     Schallschutz     Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung - NBVO vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I 2002, 729)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

---

## Bauvorlageberechtigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als

**Bauvorlageberechtigte(r) (BVB)**

gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 HBO versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

---

## Prüfsachverständige

Weiterhin bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs/der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständiger** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden       Erd- und Grundbau       Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO vom 18. Dezember 2006 [GVBl. I 2006, 745]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl.S. 554) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden ..... EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

---

Der Versicherungsschutz besteht ab [redacted] bis zum vereinbarten Vertragsablauf am [redacted] und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

**Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungspflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens

Ort, Datum